

PUNKT1 - Grundlagen und Vorrang des Vertrages Personalvermittlung

1.1

Die adhoc Personaldienstleistungen GmbH, welche auch im Besitz einer Erlaubnis nach § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ist oder andere mit der adhoc Personaldienstleistungen GmbH verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (im Folgenden allgemein als „adhoc“ bezeichnet) vermitteln Anstellungsverträge zwischen dem Kunden und Arbeitnehmern („Vertrag Personalvermittlung“).

Alle personenbezogenen Bezeichnungen stehen für alle Geschlechter (m/w/d).

1.2

Soweit die Vereinbarungen des Vertrages Personalvermittlung diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Personalvermittlung („AGB“) widersprechen, gehen die Vereinbarungen des Vertrages Personalvermittlung vor.

PUNKT2 - Vertragsschluss & Vertragsgegenstand

2.1

Ein Vertrag Personalvermittlung kommt zustande, sobald sich der Kunde und adhoc über die Konditionen eines Vertrages Personalvermittlung einig sind.

2.2

adhoc erbringt die nach dem Vertrag Personalvermittlung definierten Leistungen, insbesondere stellt adhoc dem Kunden entsprechend dem Vertrag Personalvermittlung Kandidaten vor („Präsentierte Kandidaten“). adhoc schuldet keinen Vermittlungserfolg. Eigenschaften, die Qualifikation der präsentierten Kandidaten, die Qualität deren Arbeitsleistung sowie schriftliche oder mündliche Angaben des präsentierten Kandidaten stellen keine Zusicherungen von adhoc dar.

2.3

Das durch den Vertrag Personalvermittlung begründete Vertragsverhältnis ist nicht exklusiv. Sowohl der Kunde ist berechtigt, dritte Dienstleister mit der Suche von geeigneten Kandidaten zu beauftragen, als auch ist adhoc berechtigt, für andere Kunden geeignetes Personal zu suchen.

2.4

adhoc erbringt und schuldet keine Rechtsberatung. Auf Wunsch des Kunden wird adhoc diesem einen auf Arbeitsrecht spezialisierten Rechtsanwalt empfehlen.

PUNKT3 - Entstehung des Provisionsanspruches

3.1

Der Provisionsanspruch entsteht mit Abschluss des Anstellungsvertrags zwischen dem Kunden bzw. einem mit diesem im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen und dem präsentierten Kandidaten. Stellt der Kunde bzw. ein mit diesem im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundenes Unternehmen einen Präsentierten Kandidaten im Rahmen einer anderen - z. B. vom ursprünglichen Anforderungsprofil oder der Stellenbeschreibung abweichenden - Position oder zu anderen Bedingungen als ursprünglich geplant ein, hat dies auf den Provisionsanspruch grundsätzlich keine Auswirkungen.

3.2

Für das Entstehen des Provisionsanspruches genügt grundsätzlich Mitursächlichkeit der Leistungen von adhoc für die Begründung des Anstellungsvertrages zwischen dem Kunden bzw. dem mit diesem im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen und dem präsentierten Kandidaten. Es ist nicht erheblich, zu welchem Zeitpunkt der Anstellungsvertrag geschlossen wird oder beginnt.

3.3

Ungeachtet einer etwaigen vorherigen Beendigung des Vertrages Personalvermittlung entsteht der Provisionsanspruch von adhoc gegenüber dem Kunden jedenfalls dann, wenn der Kunde oder ein mit diesem im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundenes Unternehmen innerhalb von 12 Monaten nach Präsentation des Kandidaten einen Anstellungsvertrag mit einem von adhoc präsentierten Kandidaten schließt.

3.4

Der adhoc nach Vermittlung eines präsentierten Kandidaten im Sinne des Vertrages Personalvermittlung zustehende Provisionsanspruch orientiert sich in der Regel an dem Brutto-Monatsgehalt oder an dem Brutto-Jahresgehalt.

Brutto-Monatsgehalt

Im Sinne des Vertrages Personalvermittlung ist das Brutto-Monatsgehalt definiert als 1/12 der Gesamtheit der Brutto-Jahresbezüge (bei unterstellter durchgängiger Beschäftigung des betreffenden, präsentierten Kandidaten von mindestens 12 Monaten) des betreffenden, präsentierten Kandidaten aus seinem Anstellungsverhältnis mit dem Kunden (einschließlich anteiligem Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld, anteiliger Prämien-, Provisions- oder sonstiger Sonderzahlungen und geldwerten Vorteile, wie z.B. Dienstwagen, wobei für variable Vergütungsbestandteile ein Zielerreichungs- und Auszahlungsgrad von 100% unterstellt wird).

Brutto-Jahresgehalt

Im Sinne des Vertrages Personalvermittlung ist das Brutto-Jahresgehalt definiert als die Gesamtheit der Brutto-Jahresbezüge (bei unterstellter durchgängiger Beschäftigung des betreffenden, präsentierten Kandidaten von mindestens 12 Monaten) des betreffenden, präsentierten Kandidaten aus seinem Anstellungsverhältnis mit dem Kunden (einschließlich anteiligem Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld, anteiliger Prämien-, Provisions- oder sonstiger Sonderzahlungen und geldwerten Vorteile, wie z.B. Dienstwagen, wobei für variable Vergütungsbestandteile ein Zielerreichungs- und Auszahlungsgrad von 100% unterstellt wird).

3.5

Weigert sich der Kunde auf Verlangen von adhoc das Brutto-Monatsgehalt oder das Brutto-Jahresgehalt des eingestellten, präsentierten Kandidaten mitzuteilen, ist adhoc berechtigt, die Provision auf Grundlage eines für die Qualifikation des betreffenden, präsentierten Kandidaten marktüblichen Brutto-Monatsgehalts oder Brutto-Jahresgehalts zu berechnen und den Provisionsanspruch in entsprechender Höhe gegen den Kunden geltend zu machen.

3.6

Der Provisionsanspruch bleibt von einer späteren Aufhebung oder Kündigung des zunächst geschlossenen Anstellungsvertrages unberührt.

PUNKT4 - Vermittlungshonorar

Das Vermittlungshonorar beträgt drei Bruttomonatsgehälter oder 25% des Jahresbruttogehalts, entsprechend der zwischen Kunden und Bewerber vereinbarten Jahresbruttovergütung zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

PUNKT5 - Rechnung, Zahlung, Zahlungsverzug & Aufrechnung

5.1

adhoc stellt dem Kunden den geschuldeten Provisionsanspruch und weitere nach dem Vertrag Personalvermittlung geschuldete Zahlungen vereinbarungsgemäß in Rechnung; zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2

Der in Rechnung gestellte Betrag ist innerhalb von sieben Tagen nach Zugang zu bezahlen. Im Falle des Zahlungsverzugs sind die gesetzlichen Verzugszinsen geschuldet.

5.3

Forderungen oder Gegenrechte des Kunden berechtigen nur insoweit zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, als es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder Gegenrechte des Kunden handelt.

PUNKT6 - Beschränkte Schadensersatzhaftung von adhoc

6.1

Sofern adhoc, ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Pflicht verletzen, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unerlaubte Handlung begehen, haftet adhoc für den daraus entstehenden Schaden des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.2

Sofern adhoc, ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen eine Pflicht lediglich einfach fahrlässig verletzen, sind Schadensersatzansprüche des Kunden gegen adhoc, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

6.3

Vorstehender Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gelten nicht im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6.4

Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

6.5

Eine Haftung von adhoc für etwaige durch den präsentierten Kandidaten verursachte Schäden, einschließlich eines etwaigen Vertrauensschadens sowie eine Haftung für die Eignung oder Arbeitsleistung des Kandidaten ist mangels Pflichtverletzung von adhoc ausgeschlossen.

PUNKT7 - Vertraulichkeit & Datenschutz

7.1

adhoc wird die im Rahmen der Durchführung des Vertrags Personalvermittlung erhaltenen, den Kunden betreffende vertrauliche Informationen ausschließlich zum Zwecke des Vertrags Personalvermittlung nutzen und vertraulich behandeln, insbesondere diese außerhalb der Zwecke des Vertrags Personalvermittlung nicht ohne vorherige schriftliche (einschließlich per E-Mail erteilter) Zustimmung des Kunden an Dritte weitergeben.

7.2

Die Parteien verpflichten sich, personenbezogene Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

7.3

Der Kunde ist verpflichtet, ihm überlassene Kandidaten-Daten und -Profile sowie alle sonstigen im Rahmen des Vertrags Personalvermittlung erhaltenen, insbesondere die persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kandidaten betreffenden Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. Verstößt der Kunde hiergegen und schließt daraufhin der Dritte mit dem von adhoc präsentierten Kandidaten einen Anstellungsvertrag, so schuldet der Kunde die Provision, wie wenn er diesen Anstellungsvertrag selbst geschlossen hätte.

7.4

Der Kunde wird adhoc von jeglichen Ansprüchen und Forderungen freistellen, die Kandidaten/Bewerber oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch den Kunden geltend machen.

7.5

Die Pflicht zur Vertraulichkeit und Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bestehen auch nach Beendigung des Vertrages Personalvermittlung weiter fort.

PUNKT8 - Geltungsbereich

8.1

Diese AGB sind Grundlage aller Verträge zwischen dem Kunden und adhoc und gelten insbesondere für alle Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien, und zwar auch für alle zukünftigen Verträge zwischen dem Kunden und adhoc, auch wenn die Vertragsparteien die Geltung dieser AGB zukünftig nicht ausdrücklich vereinbaren.

8.2

Es gelten ausschließlich diese AGB. Entgegenstehende oder ergänzende Vertragsbedingungen des Kunden oder Verweise auf solche Vertragsbedingungen erkennt adhoc auch dann nicht an, wenn adhoc diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorbehaltlosen Leistungen von adhoc oder die Entgegennahme von Zahlungen durch adhoc bedeuten kein Anerkenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden.

PUNKT9 - Erfüllungsort, Gerichtsstand & anwendbares Recht

9.1

Erfüllungsort für die Erfüllung aller gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag Personalvermittlung ist der vertraglich vereinbarte Erfüllungsort, in Ermangelung eines solchen ist Erfüllungsort der Sitz von adhoc.

9.2

Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag Personalvermittlung ergeben, ist internationaler Gerichtsstand die Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand ist der Sitz von adhoc, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. adhoc ist jedoch berechtigt, den Kunden an einem anderen nach den Vorschriften der deutschen Zivilprozessordnung zuständigen Gerichts zu verklagen.

9.3

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und adhoc gelten ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.

PUNKT10 - Sonstiges

Der Kunde erklärt, dass weder er noch seine Organe, Mitarbeiter und Konzerngesellschaften oder Parteien, die in seinem Besitz stehen oder von ihm kontrolliert werden, mit Handels- und Wirtschaftssanktionen (Sanktionen) belegt bzw. Gegenstand eines Anspruchs, Verfahrens oder Untersuchung in Bezug auf Sanktionen sind oder gewesen sind. Der Kunde erklärt weiterhin, dass er weder im Besitz einer Partei steht noch von einer Partei kontrolliert wird, die mit Sanktionen belegt ist.

Der Kunde ergreift angemessene Maßnahmen, dass er, seine Mitarbeiter und Konzerngesellschaften etwaige auferlegte Sanktionen einhalten und unternimmt keine Aktivitäten, die dazu führen, dass adhoc, deren Konzerngesellschaften und Mitarbeiter gegen Sanktionen verstoßen.

Der Kunde versichert, den Unternehmen der adhoc Gruppe und Mitarbeitern keine Gelder anzubieten, die von Geschäften oder Transaktionen mit Parteien bzw. Beteiligten herrühren, die mit Sanktionen belegt sind bzw. von Handlungen, welche im Widerspruch zu Sanktionen stehen.

Sollte eine Vertragspartei aus Gründen höherer Gewalt wie z.B. Feuer, Streik, Aussperrung, kriegerische Ereignisse, staatliche Eingriffe, Naturkatastrophen, Sabotage etc. nicht in der Lage sein, ihren Verpflichtungen unter diesem Vertrag nachzukommen, ist sie insoweit von den entsprechenden Verpflichtungen befreit, aber nur für den Zeitraum, in dem der Zustand höherer Gewalt anhält.

Dies gilt auch für den Fall einer Pandemie (z.B. Covid-19) welche sich wirtschaftlich oder rechtlich wesentlich auf die Durchführbarkeit dieses Vertrages auswirkt (z.B. behördliche angeordnete Ausgangssperren, Anordnungen zur Betriebsschließung, Quarantäne, Arbeitsunfähigkeit einer nicht unerheblichen Anzahl von Zeitarbeitnehmern, u. ä.).

Der Eintritt eines solchen Ereignisses ist der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen. Die Vertragsparteien werden sich in solchen Fällen umgehend miteinander in Verbindung setzen und über die voraussichtliche Dauer bzw. den Umfang der störenden Auswirkungen und über die zu ergreifenden Maßnahmen beraten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Erfüllung dieses Vertrages wieder sichergestellt wird. Schadensersatzansprüche der Parteien sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Sollte der Zustand der höheren Gewalt mehr als 6 Monate anhalten, hat jede Vertragspartei das Recht zur Kündigung dieses Vertrages. Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sind nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt.

PUNKT11 - Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.

adhoc Personaldienstleistungen GmbH

Elberfelder Straße 94

58095 Hagen

Telefon: 02331 48 370 0

Telefax: 02331 48 370 20

Email: info@adhocpersonal.de

Stand dieser AGB: Juni 2021